

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.08.2015 die erste Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2001 S. 2) sowie die erste Änderung der Studienordnung für das Promotionsstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2001 S. 11) genehmigt (§ 44 Abs. 1 S. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

**Studienordnung für das Promotionsstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Göttingen**

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung die Ausbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudium an der Universität Göttingen.

§2

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung für das Promotionsstudium ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand gemäß Teil II der Promotionsordnung.

§3

Ziel des Studiums

Zweck des Promotionsstudiums ist eine forschungsorientierte Zusatzausbildung. Die Studierenden sollen die wissenschaftliche Methodik in den Wirtschaftswissenschaften einordnen und anwenden können sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben. Außerdem sollen die Fähigkeiten zu interdisziplinärem Arbeiten, zur Teamarbeit sowie einer effektiven wissenschaftlichen Arbeitsweise herausgebildet werden.

§4

Beginn des Studiums

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

§5

Teilnahme

Das Promotionsstudium ist verpflichtend für alle Doktorandinnen und Doktoranden. Bei ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Graduiertenkolleg der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. an einem Graduiertenkolleg mit wirtschaftswissenschaftlicher Beteiligung gilt die ordnungsgemäße Teilnahme am Promotionsstudium als nachgewiesen.

§6

Externe Doktoranden

Das Promotionsstudium soll so organisiert sein, dass auch externe Doktorandinnen und Doktoranden in der Lage sind, daran teilzunehmen.

II. Art und Umfang des Promotionsstudiums

§7

Dauer und Umfang

Das Studium erstreckt sich in der Regel über zwei bis vier Semester und umfasst insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden.

§8

Form der Durchführung

Das Studium wird in der Regel in Form von Seminaren oder Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt.

§9

Studienprogramm

(1) Das Lehrangebot umfasst folgende Veranstaltungsbereiche:

a) Forschungsmethoden/Forschungslogik (2 SWS)

Die Veranstaltung kann in methodisch unterschiedlicher Form realisiert werden.

b) Fachspezifische Vertiefung (2 SWS)

Die Veranstaltung dient der Erarbeitung forschungsrelevanter Themen in den jeweiligen Fachdisziplinen. Je nach Ausrichtung ihrer Dissertation können die Studierenden zwischen verschiedenen Veranstaltungen wählen. Das Veranstaltungsangebot wird von den jeweiligen Fachgebieten festgelegt.

c) Themenspezifische Vertiefung (2 SWS)

Hier werden fachübergreifende wirtschaftswissenschaftliche Querschnittsthemen behandelt. Der Focus dieser Veranstaltungen liegt damit auf der interdisziplinären Ausbildung. Die Veranstaltung wird in der Regel von mehreren Dozentinnen und Dozenten durchgeführt.

Für die Studierenden sind wahlweise zwei der drei Veranstaltungsbereiche a) bis c) obligatorisch.

d) Doktorandenkolloquium (2 x 1 SWS)

Diese Veranstaltung ist für alle Studierende obligatorisch. Die Studierenden sollen zweimal ihr Dissertationsvorhaben vorstellen: In der Regel einmal innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Promotionsstudiums sowie einmal im zweiten oder dritten Jahr des Promotionsstudiums. Falls eine Präsentation von der Betreuerin oder dem Betreuer als ungenügend bewertet wird, ist diese im Folgesemester zu wiederholen.

e) Zusätzlich können die Studierenden Veranstaltungen zur Hochschul- und Fachdidaktik besuchen.

(2) Die konkreten Titel der einzelnen Veranstaltungen sowie deren Zuordnung werden jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis sowie per Aushang bekannt gegeben.

§ 10

Leistungsnachweise

Für alle Veranstaltungen muss die aktive Teilnahme nachgewiesen werden. Die Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht worden sind.

§ 11

Zuständigkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorliegende Ordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2018 außer Kraft.